**Sitzungsvorlage**

**Gemeinderatssitzung vom 22.10.2019**

**Tagesordnungspunkt 3:**

**Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben**

* **Beteiligungsverfahren gem. § 10 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes i. V. m. § 12 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes**

I. Sachvortrag

Gemäß § 12 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) sind die Regionalverbände verpflichtet, für ihre Region Regionalpläne aufzustellen und fortzuschreiben. Die Festlegungen sind auf einen Planungszeitraum von rund 15 Jahren ausgerichtet.

Der sich aktuell in der Fortschreibung befindliche Regionalplan soll den Regionalplan aus dem Jahre 1996 (inkl. der in den Folgejahren vorgenommenen Änderungen) ersetzen. Die An­hörung der Träger öffentlicher Belange findet in der Zeit vom 08.07. bis 10.11.2019 statt, die Öffentlichkeitsbeteiligung vom 23.09. bis 25.10.2019. In diesen Zeiträumen besteht die Mög­lichkeit zum vorliegenden Anhörungsentwurf Stellung zu nehmen. Die Unterlagen können über die Homepage des Regionalverbands unter

<https://www.rvbo.de/Planung/Fortschreibung-Regionalplan>

eingesehen und heruntergeladen werden.

Die Form und der Inhalt des Regionalplans werden durch das Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg bestimmt. Dabei gelten folgende Leitvorstellungen:

* Der Regionalplan legt die anzustrebende räumliche Entwicklung und Ordnung der Region in beschreibender und zeichnerischer Darstellung als Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest.
* Der Regionalplan konkretisiert die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 des Raumordnungsgesetzes und die Grundsätze des Landesentwicklungsplans. Hier­ bei sind die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes für Baden-Württemberg ergän­zend zu berücksichtigen.
* Der Regionalplan formt diese Grundsätze und Ziele der Raumordnung des Landes­entwicklungsplans räumlich und sachlich aus.

Die Regionalplanung erhält damit den Auftrag, die eher allgemein gehaltenen Raumordnungs­grundsätze des Bundes und des Landes inhaltlich zu verdichten und die konkreter gefassten Ziele des Landesentwicklungsplans planerisch gestaltend in den regionalen Kontext umzuset­zen.

Der Anhörungsentwurf zum Regionalplan gliedert sich in folgende Punkte auf:

• Grundsätze und Ziele für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Region

• Regionale Siedlungsstruktur

• Regionale Freiraumstruktur

• Regionale Infrastruktur

Die Gemeinde Frickingen ist von folgenden Punkten betroffen bzw. Im Regionalplan erwähnt:

Ländlicher Raum im engeren Sinne (2.1.3)

Zum ländlichen Raum im engeren Sinne gehören die Gemeinden [... ], Frickingen, [...]. Der ländliche Raum soll so entwickelt werden, dass günstige Wohnstandortbedingungen ressour­censchonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungs­angebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar­ und wirtschafts­strukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden.

Mittelzentren und Mittelbereiche (2.2.2)

[... ]

Mittelzentren sollen als Standorte eines vielfältigen Angebots an höherwertigen Einrichtungen und Arbeitsplätzen so entwickelt werden, dass sie den gehobenen, spezialisierten Bedarf ihres Mittelbereichs (Verflechtungsbereichs) decken können.

In den Mittelbereichen soll auf eine mit den Versorgungs-, Arbeitsplatz- und Verkehrs­ ange­boten abgestimmte Verteilung von Wohn- und Arbeitsstätten sowie auf ausgewogene Raum­funktionen hingewirkt werden.

Zu den Mittelbereichen in der Region Bodensee-Oberschwaben gehören folgende Gemein­den:

[...]

Mittelbereich Überlingen mit den Gemeinden Daisendorf, Frickingen, Hagnau, Heiligenberg, Meersburg, Owingen, Salem, Sipplingen, Stetten, Überlingen, Uhldingen­Mühlhofen;

[... ]

Der Verbandsdirektor Wilfried Franke wird in der Sitzung anwesend sein und steht für Fragen zur Verfügung.

II. Beschlussvorschlag

Über die Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben zu beraten und ggf. eine Stellungnahme abgeben.